

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache des Antragstellers und Revisionsrekursgegners A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegner und Revisionsrekurswerber 1. B\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, 2. Mag. iur. C\*\*\*\*, c/o D\*\*\*\* AG, \*\*\*\*\*, und 3. E\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 2. und 3. vertreten durch D\*\*\*\* AG in \*\*\*\*\*, beteiligte Partei Stiftungsaufsichtsbehörde, \*\*\*\*\*, wegen Anordnung gemäss § 29 StiftG (Streitwert: CHF 30'000.00) infolge Revisionsrekurses der Erstantragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 24.10.2023, ON 60, mit welchem dem Rekurs des Antragstellers vom 16.05.2023, ON 47, gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 19.04.2023, ON 46, teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist schuldig, binnen vier Wochen dem Antragsteller die mit CHF 2'059.95 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

Das Schreiben des Vertreters der Antragsgegnerin zu 1. vom 08.01.2024 wird zurückgewiesen.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Antragsgegnerin zu 1. beschäftigen die liechtensteinischen Gerichte schon seit vielen Jahren.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist eine im Handelsregister zu Register Nr. FL-\*\*\*\*\* eingetragene privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht, deren Zweck in der Verwaltung ihres Vermögens zu Gunsten der Begünstigten, denen sie Erträge oder auch das Vermögen und den Stiftungsfonds oder andere Vergünstigungen, die daraus entstehen, zuwenden kann, besteht. Als Stiftungsräte fungieren seit 30.08.2021 die Antragsgegner zu 2. und 3.

Die früheren Stiftungsräte Dr. F\*\*\*\* und lic. iur. G\*\*\*\* wurden zufolge bestehender Interessenkollisionen durch Entscheidungen des Aufsichtsgerichts ihres Amtes enthoben.

Der Antragsteller ist Sohn des zwischenzeitig verstorbenen Ehepaars H\*\*\*\* und I\*\*\*\*. H\*\*\*\* war wirtschaftlicher Stifter. Neben dem Antragsteller hatte das Ehepaar noch weitere Kinder.

2. Mit Beschluss vom 19.04.2023 (ON 46) wies das *Erstgericht* die vom Antragsteller mit Schriftsatz ON 1 gestellten und mit Schriftsatz ON 15 ergänzten Anträge, das Fürstliche Landgericht wolle die nach dem aufgezeigten Sachverhalt angemessenen Anordnungen gemäss § 29 StiftG treffen, jedenfalls jedoch unter vorläufiger Zuerkennung von Verbindlichkeiten gemäss Art 44 AussStrG die Antragsgegner zu 2. und 3. als Mitglieder des Stiftungsrates der B\*\*\*\* abberufen, eine neutrale Neubesetzung des Stiftungsrates der B\*\*\*\* veranlassen, den Beschluss des Stiftungsrats vom 03.12.2019 über die Unterstellung der B\*\*\*\* unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde aufheben, das Beistatut vom 03.03.2022 aufheben, ab und verhielt den Antragsteller gegenüber den Antragsgegnern zum Kostenersatz.

Es legte seiner Entscheidung folgenden Sachverhalt zugrunde:

*„Bei der B\*\*\*\* handelt es sich um eine im Jahr 1985 errichtete (zwischenzeitlich) privatnützige Stiftung, die im Handelsregister unter der Registernummer FL-\*\*\*\*\* eingetragen ist. Wirtschaftlicher Stifter war H\*\*\*\* sen. J\*\*\*\*, der zwischenzeitlich verstorbene Vater des Antragstellers. Der Antragsteller ist Ermessensbegünstigter der Stiftung (unbestritten).*

*Die Antragsgegner zu 2. und 3. sind die aktuellen Mitglieder des Stiftungsrates der B\*\*\*\* (unbestritten).*

*Der statutarische Zweck der B\*\*\*\* lautet wie folgt (Beilage A):*

*Zweck der Stiftung ist die Verwaltung ihres Vermögens zugunsten der Begünstigten, denen sie die Erträge oder auch das Vermögen und den Stiftungsfond oder andere Vergünstigungen, die daraus entstehen zuwenden kann.*

*Gemäss den Statuten ist die Bezeichnung der Begünstigten und deren Rechte Sache des Stiftungsrates (Art 5). Bei Gründung der Stiftung gab es noch keine Beistatuten, sondern erst Monate später, weshalb die Stiftung unter die Übergangsbestimmung der Stiftungsrechtsreform LGBl 2008/220 fiel (unbestritten).*

*07 HG.2019.231*

*Mit Antrag vom 08.11.2019 zu 07 HG.2019.231 hat der Antragsteller nachdem der gemeinnützige Zweck von den Gerichten beseitigt wurde (neuerlich) die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Papiere der B\*\*\*\* gefordert. Die Stiftung hat mit Schriftsatz vom 18.12.2019 die Abweisung des Antrages beantragt (hg Akte 07 HG.2019.231, unbestritten).*

*Mit Beschluss des (ehemaligen) Stiftungsrates, bestehend aus lic iur G\*\*\*\*, lic iur K\*\*\*\* und Dr F\*\*\*\*, vom 03.12.2019 wurde die B\*\*\*\* freiwillig aufgrund einer Bestimmung in den Statuten der Aufsicht der STIFA gemäss Art 552 § 29 Abs 1 PGR unterstellt. Der Beschluss des (damaligen) Stiftungsrates, bestehend aus lic iur G\*\*\*\*, lic iur K\*\*\*\* und Dr F\*\*\*\*, wurde begründet wie folgt (Beilage B):*

*1. Die B\*\*\* ist nach wie vor in mehrere Gerichtsverfahren mit A\*\*\* jun. ("A\*\* jun.") verwickelt. Hervorzuheben sind die Verfahren in Lausanne und Fribourg. Weder A\*\* jun, noch die von ihm beherrschte L\*\*\*\* SA haben bis heute über die vor 2003 eingenommenen Gelder und ihre Verwaltungstätigkeit Rechnung gelegt. Wie in den Schweizer Verfahren nach wie vor unrichtige Angaben gemacht werden - und das gleiche kann auch noch auf Bermuda passieren - zeigt der letzte Brief von RA M\*\*\*\* an das Gericht in Fribourg vom 19.11.2019.*

2. *Die bisherigen Gerichtsverfahren stellen für die Stiftung eine sehr hohe Kostenbelastung dar. Ein Ende ist nicht absehbar. Es ist zu befürchten, dass weitere - aber für die Prozessfragen irrelevante Informationen und Dokumente - von A\*\* jun. in den verschiedenen Verfahren zur fortgeführten Verzögerung und Verwirrung benutzt werden. Das wurde dem Gericht in 05 HG.2015.98-32 schon dargelegt. Da A\*\* jun. wohlhabend ist und auch schon informell kommuniziert wurde, dass er bis zu seinem Lebensende immer weiterprozessieren werde, ist der Versuch, die B\*\*\*\* über die Jahre finanziell zur Aufgabe zu zwingen durchaus ein reales Risiko. Legt die B\*\*\* die Finanzen offen, kann das A\*\* jun. taktisch in die Hände spielen.*
3. *Der Stiftungsrat erwägt auch, dass eine Kostenbelastung der Stiftung, die letztlich unnötig und vermeidbar ist, auch vermieden werden sollte. Generell gilt bei einer Stiftung immer, dass für Kosten und Prozesse verbrauchte Mittel nicht für die eigentliche Zweckverfolgung zur Verfügung stehen, d.h. ev. wirtschaftlich Begünstigte schädigen.*
4. *Im Teilbeschluss zu 05 HG.2015,98-69 stellte das Landgericht fest wie folgt (S. 54):*

*"Es war Wille des Stifters, dass die Erträge, das Vermögen sowie alle weiteren Vergünstigungen der Antragsgegnerin zu 1. [B\*\*\*] Personen aus dem Kreis seiner Familie (davon umfasst ist seine Ehegattin und Ihre gemeinsamen Nachkommen) zukommen sollen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der wirtschaftliche Stifter neben dem Familienzweck bzw. privatnützigen Zweck der Antragsgegnerin zu 1. [B\*\*\*] auch einen teilweise gemeinnützigen Zweck gewollt hat ebenso kann nicht festgestellt werden, dass der Wille des Stifters bei Stiftungsserrichtung nicht gebildet war."*
5. *In seiner Beweiswürdigung desselben Beschlusses schliesst das Landgericht (S. 86):*

*"Aus dem Beweisverfahren ergibt sich für das Gericht zweifelsfrei, dass der Wille des Stifters darauf ausgerichtet*

*war, die Vermögenswerte, Erträge oder Vergünstigungen aus dem Stiftungsvermögen Mitgliedern einer bestimmten Familie zukommen zu lassen und zwar nur einer bestimmten Familie und nicht einer oder mehrerer Familien."*

6. *Im rechtskräftigen Urteil des Landgerichts zu 05 CG.2012.20-78 stellte das Landgericht fest (Erw Ii.4; wobei diese Feststellungen auch vom OGH zugrunde gelegt wurden, siehe 05 CG.2012.20-106 Erw 18.12):*

*"Im Jahr 1985 wurde über Auftrag des Vaters des Klägers durch die \*\*\*\* Treuhandanstalt, Vaduz, die beklagte Partei gegründet. Der Wille des wirtschaftlichen Stifters H\*\*\* sen. war darauf gerichtet, dass das Vermögen der Stiftung bzw. die Erträge aus der Verwaltung Personen aus dem Kreis seiner Familie (Familie definiert als Ehegattin und Nachkommen) zukommen sollen. Nicht festgestellt werden kann, dass der Wille des wirtschaftlichen Stifters anlässlich der Stiftungsgründung darauf gerichtet war, dass das Vermögen der Stiftung bzw. die Erträge aus der Verwaltung konkreten Personen aus dem Kreis der Familienangehörigen zufallen solle. Die konkrete Auswahl der in den Genuss der Zuwendungen bzw. Vergünstigungen kommenden Angehörigen sollte der Stiftungsrat vornehmen. Ebenso kann nicht festgestellt werden, dass der Wille des wirtschaftlichen Stifters anlässlich der Stiftungsgründung darauf gerichtet war, dass dem Kläger irgendwelche Rechte in Bezug auf die Stiftungsorganisation (Zusammensetzung des Stiftungsrates) oder Abänderung von Statuten bzw. Beistatuten zukommen sollten."*

7. *Beide Feststellungen lassen sich durchaus miteinander vereinbaren. Demnach ist der gerichtlich bisher festgestellte Sachverhalt:*

*Der Wille des wirtschaftlichen Stifters H\*\*\* sen. bei Gründung war darauf gerichtet, dass das Vermögen der Stiftung bzw. die Erträge aus der Verwaltung Personen aus dem Kreis seiner Familie (Familie definiert als Ehegattin und Nachkommen)*

*zukommen sollen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der wirtschaftliche Stifter neben dem Familienzweck bzw. privatnützigen Zweck der B\*\*\*\* auch einen teilweise gemeinnützigen Zweck gewollt hat ebenso kann nicht festgestellt werden, dass der Wille des Stifters bei Stiftungserrichtung nicht gebildet war. Nicht festgestellt werden kann, dass der Wille des wirtschaftlichen Stifters anlässlich der Stiftungsgründung darauf gerichtet war, dass das Vermögen der Stiftung bzw. die Erträge aus der Verwaltung konkreten Personen aus dem Kreis der Familienangehörigen zufallen solle. Die konkrete Auswahl der in den Genuss der Zuwendungen bzw. Vergünstigungen kommenden Angehörigen sollte der Stiftungsrat vornehmen. Ebenso kann nicht festgestellt werden, dass der Wille des wirtschaftlichen Stifters anlässlich der Stiftungsgründung darauf gerichtet war, dass seinem Sohn A\*\* jun. irgendwelche Rechte in Bezug auf die Stiftungsorganisation (Zusammensetzung des Stiftungsrates) oder Abänderung von Statuten bzw. Beistatuten zukommen sollten.*

- 8. Entsprechend hat das Fürstliche Landgericht bisher die Reglemente vom Januar 2004 und Juni 2005 nicht aufgehoben, womit diese jedenfalls derzeit gültig sind. In diesen Reglementen ist A\*\* jun. nicht als Begünstigter angeführt. Auf Basis der Feststellungen aus den rechtskräftigen Verfahren 03 CG.2044.342, 05 CG.2012.209 und 10 CG.2013.318 - unter Berücksichtigung der Ausführungen in 07 HG.2015.98-97 - und in Anbetracht des Art 8 des heute gültigen Reglements vom 19.06.2006 ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, dass es zu einer Änderung des Reglements kommt.*
- 9. Angesichts der materiellen Position von A\*\* jun., der keiner der im Reglement genannten Begünstigten ist, sind gewichtige Nachteile für A\*\* jun. nicht ersichtlich. Insbesondere hat A\*\* jun. bereits alle Informationen bis Inkl. 2003, sowie alle Unterlagen der Stiftung, die er für seine derzeit geltend gemachten Ansprüche benötigt. Diese wurden in den diversen*

*Verfahren bereits vorgelegt, einschliesslich der internen Dokumente bei Stiftungsgründung (z.B. 05 CG.2012.209-76).*

- 10. Die B\*\*\*\* war bereits seit dem Jahr 2009 der Stiftungsaufsicht unterstellt. Das endete erst mit Zustellung der Entscheidung StGH 2018/035 am 25.9.2019. Im Verfahren 05 HG 2015.66 wurde der Informationsanspruch rechtskräftig abgewiesen (auf Basis des Art 552 § 12 PGR). Eine freiwillige Aufsicht würde also den Status der Jahre 2009 bis 2019 nicht ändern. Auch bisher war A\*\* jun. nicht eingeschränkt, seine Argumente vorzutragen, hauptsächlich natürlich deshalb, da diese auf Sachverhalt bis zum Jahr 1999 basieren.*
- 11. Der Stiftungsrat erwägt auch, dass Art 552 § 9 Abs 1 Informationen an Begünstigte vorsieht, die A\*\* jun. schon hat, also diesbezüglich keine Einschränkung eintritt. Art 552 § 9 Abs 2 sieht Informationen vor, "soweit es seine Rechte betrifft". Da A\*\* jun. zumindest derzeit nicht im Reglement als möglicher Begünstigter genannt ist, sind seine Rechte - wenn überhaupt - primär auf die Änderung dieses Reglements gerichtet. Auch dazu hat er alle Informationen.*
- 12. Der Stiftungsrat kann auch bei beaufsichtigter Stiftung den Begünstigten freiwillig Informationen erteilen.*
- 13. Der Beschluss des Stiftungsrats, den im Reglement genannten Begünstigten freiwillig Information zu erteilen, ermöglicht die doppelte Kontrolle des Stiftungsrats, einerseits durch die tatsächlich Begünstigten und andererseits durch die Aufsichtsbehörde. Es besteht also gegenüber einer Normalsituation sowohl einer beaufsichtigten wie auch einer nicht beaufsichtigten Stiftung eine erhöhte, keine verminderte externe Kontrolle.*
- 14. Falls aus welchem Grund auch immer A\*\* jun. doch Begünstigter des Reglements werden sollte, kann er sich ebenfalls auf die beschlossene freiwillige Informationsleistung an die Begünstigten stützen.*

*15. Diese Vorgangsweise bildet die Rechts- und Sachlage auch im Hinblick auf Art 552 § 7 Abs 1 Satz 2 PGR ausgewogen ab.*

*16. Eine Eintragung im Handelsregister erhöht die Publizität und Klarheit der Vertretungsrechte, die von A\*\* und der L\*\*\*\* SA immer wieder bestritten werden. Nachteile sind nicht ersichtlich.*

*Aus all diesen Gründen beschliesst der Stiftungsrat wie folgt:*

*1. Die Statuten in der derzeit geltend Fassung vom 18.03.1985 werden ergänzt wie folgt:*

*„Art 14*

*Die Stiftung wird nach Art 552 § 14 Abs 5 PGR ins Handelsregister eingetragen.*

*Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (Art 552 § 29 Abs 1 letzter Satz PGR).“*

*2. Den im jeweils gültigen Reglement genannten Begünstigten erteilt die Stiftung auf Anfrage Auskunft im Umfang des Art. 552 § 9 PGR ohne Einschränkung nach Art 552 § 12 PGR.*

*Mit Beschluss vom 11.06.2021 zu 07 HG.2019.231 hat der OGH entschieden, dass dem Antragsteller wegen dieser Statutenänderung des Stiftungsrates keine Auskunftsrechte zukommen würden. Die Beseitigung dieser Änderung könne nur in einem Stiftungsaufsichtsverfahren erreicht werden. Dort sei zu prüfen, ob ein sachlich gerechtfertigter Grund für diese Änderung vorgelegen habe (hg Akte 07 HG.2019.231, unbestritten).*

*Aufsichtsverfahren 07 HG.2015.98*

*Im hg über Antrag des Antragstellers eingeleiteten Aufsichtsverfahren 07 HG.2015.98 wurden mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes 16.11.2020, dortige ON 118, u. a. die damaligen Stiftungsratsmitglieder lic. iur. G\*\*\*\* (dort Drittantragsgegnerin) und Dr. F\*\*\*\* (dort Zweitantragsgegner) aufgrund Interessenskollisionen abberufen und die Reglemente vom 16.01.2004 und vom 19.06.2006 aufgehoben, weil diese*

*«erkennbar vom Willen der Mutter des Antragstellers geprägt sind und nicht von dem des Stifters» (hg Akte 07 HG.2015.98, do ON 118).*

*Der noch verbleibende Stiftungsrat lic. iur. K\*\*\*\* (dort Erstantragsgegner), über dessen Abberufungsantrag damals noch nicht rechtskräftig entschieden war, bestellte die nunmehrigen Antragsgegner zu 2. und 3. zu seinen Nachfolgern. Die Antragsgegner zu 2. und 3. sind seit 30.08.2021 Mitglieder des Stiftungsrates (unbestritten).*

*Mit genannten Beschluss des Landgerichtes zu 07 HG.2015.98, dortige ON 118, trug das Gericht dem Stiftungsrat sodann weiter auf, (nach Aufhebung aller Beistatuten) eine Stiftungssanierung «gemäss dem schriftlich vom Stifter festgelegten Willen» vorzunehmen und «zu prüfen, welche begünstigtenrelevanten Beschlüsse seit 2003 gefasst wurden und welche gegebenenfalls aufzuheben sind» (Spruchpunkte 4 und 5 des genannten Beschlusses). Dazu erwog das Landgericht ua wie folgt (hg Akte 07 HG.2015.98, unbestritten):*

*Mit rechtskräftigem Teilbeschluss ON 69 wurde vom Fürstlichen Landgericht Folgendes aufgehoben:*

- Der Stiftungsratsbeschluss vom 17.03.2005 sowie die damit beschlossenen Statuten vom 02.05.2005;*
- der Stiftungsratsbeschluss vom 27.12.2006 sowie das damit beschlossene Reglement vom 27.12.2006;*
- der Stiftungsratsbeschluss vom 30.03.2009 sowie die damit beschlossene Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde jeweils vom 30.03.2009.*

*Dies bedeutet, dass die aktuellen Statuten jene vom 18.03.1985 sind. Weiters bedeutet dies, dass wenn die aktuellen Beistatuten vom 19.06.2006 sowie jene vom 16.01.2004 aufgehoben werden, wie dies beantragt wurde, keine Beistatuten mehr vorhanden sind und neue entsprechend dem Stifterwillen zu fassen sind.*

*[...]*

*Der rechtskräftige Teilbeschluss ON 69 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Auf sämtliche Feststellungen seien diese im Rahmen der Feststellungen enthalten oder auch an dislozierter Stelle, wird verwiesen. Nachdem es sich um einen Teilbeschluss handelt, wird auf eine Wiedergabe dieses Beschlusses im Rahmen des vorliegenden Beschlusses verzichtet, zumal dieser aufgrund des Umfangs der gegenständliche Beschluss nicht mehr lesbar wäre.*

*[...]*

*Die Beistatuten sind nämlich entsprechend dem Willen des Stifters zu sanieren. Wenn nun die Mutter anstelle des Vaters als Stifterin bezeichnet wird, ermöglicht dies Änderungen von Statuten und Beistatuten entsprechend ihren Wünschen. Eine solche Sichtweise ist angesichts der vorliegenden Umstände, auf die das Obergericht deutlich hingewiesen hat, nicht vertretbar. Der Zweitantragsgegner und die Drittantragsgegnerin sind aufgrund ihres Standpunktes, dass die Mutter des Antragstellers Stifterin war, nicht mehr geeignet, die Umsetzung des Stifterwillens in neutraler und objektiver Form zu gewährleisten, nicht zuletzt auch resultierend aus dem vorliegenden Interessenskonflikt. Sie waren daher ihres Amtes zu entheben. In diesem Sinne waren auch die Beistatuten vom 16.01.2004 und 19.06.2006 aufzuheben, da sie erkennbar vom Willen der Mutter des Antragstellers geprägt sind und nicht von dem des Stifters.*

*Dem Stiftungsrat war daher aufzutragen, neue Beistatuten zu erlassen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass der Wille des Stifters eindrücklich in den zuletzt von ihm unterfertigten Beistatuten vom 28.11.1986 dokumentiert ist, worauf auch das Obergericht hinweist. Hinzuweisen ist noch auf die bereits im Teilbeschluss getroffene Feststellung, dass hinsichtlich der Beistatuten vom 25.04.1988 nicht festgestellt werden konnte, dass deren Inhalt den Willen des Stifters wiedergibt.*

*Dass der Antragsteller allenfalls Verfehlungen gegen die Stiftung begangen hat, ist für die Frage der Aufhebung der Beistatuten von*

*2004 und 2006 nicht von Relevanz, ebenso nicht für die Frage, ob bei den Stiftungsräten Gründen für eine Abberufung vorliegen. Sollte sich ergeben, dass der Antragsteller sich tatsächlich Verfehlungen gegen das Stiftungsvermögen zuschulden kommen lassen hat, wird dies, sobald dies entschieden ist, zu berücksichtigen sein.*

*Sollte es zu rechtswidrigen Verschiebungen zu Gunsten des Antragstellers und zu Lasten der Stiftung gekommen sein, wird das Gewicht der Verfehlungen und die notwendigen Konsequenzen auch im Lichte dessen zu betrachten sein, in wie weit das Stiftungsvermögen nach dem Stifterwillen sowieso dem Antragsteller zugutekommen hätte sollen. Dabei wird auch zu bewerten sein, wie gross der Unrechtsgehalt solcher Handlungen vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller allenfalls zu Unrecht um seine Erstbegünstigung gebracht worden ist, festzusetzen sein wird.*

*[...]*

*Der Stiftungsrat wird im Lichte dieser Ausführungen dann auch zu prüfen haben, welche begünstigungsrelevanten Beschlüsse des Stiftungsrates seit Ende 2003 aufzuheben bzw. abzuändern sind. Dies bedarf eingehender pflichtgemässer Prüfung durch den Stiftungsrat. Die Aufhebung hat daher – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht durch das Gericht zu erfolgen, sondern es war stattdessen der Stiftungsrat anzuweisen, die entsprechenden Beschlüsse zu überprüfen.*

*Die Antragsgegner zu 2. und 3. haben sich bei Mandatsübernahme über das weitere Vorgehen Gedanken gemacht, auch im Lichte der Finanzsituation der B\*\*\*\*, wie sie das weitere Vorgehen möglichst effizient gestalten können (PV AG zu 3 in ON 39 S 23).*

*Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sich die Antragsgegner zu 2. und 3. zwei Mal mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers getroffen, was dieser mit Email vom 03.09.2021 auch angeboten hat (Beilage D; insoweit unbestritten). Darüber hinaus haben*

*auch Besprechungen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde stattgefunden (Stellungnahme ON 14, insoweit unbestritten).*

*Dabei ging es den Antragsgegnern zu 2. und 3. insbesondere darum, die wechselseitigen Erwartungshaltungen auszutauschen, offene Fragen zu den relevanten historischen Sachverhalten zu klären und idealerweise eine tragfähige Lösung in Bezug auf die B\*\*\*\* herbeizuführen, in deren Zuge auch die Rechtsstreitigkeiten in der Schweiz (vgl unten) aussergerichtlich beigelegt werden könnten (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23 ff, auch 15 bis 20).*

*Für die Stiftungsaufsichtsbehörde ergab sich aus den bisherigen Gesprächen mit den Antragsgegnern kein Anlass, an der Unabhängigkeit der Antragsgegner zu zweifeln (Stellungnahme ON 14).*

*Die Antragsgegner zu 2. und 3. bemühten sich, auch den Antragsteller persönlich zu treffen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hätte für ein solches Treffen ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller hat ein solches Treffen bislang abgelehnt (Äusserung Stifa ON 14, Beilagen 15 und 16, insoweit unbestritten).*

*U.a. aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der Entscheidung 07 HG.2015.98 ON 118 durch den Antragsteller einerseits und die Antragsgegner andererseits (vgl. unten) konnte noch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.*

*Die Antragsgegner zu 2. und 3. schliessen nicht aus, dass das vom Antragsteller angestrebte Ergebnis, ihn als alleinigen anspruchsberechtigten Begünstigten der B\*\*\*\* anzuerkennen, letztlich auch zur Umsetzung gelangt. Sie verstehen die Entscheidung 07 HG.2015.98-118 allerdings (anders als der Antragsteller) nicht dahingehend, dass ihnen mit dieser Entscheidung die Feststellung des Antragstellers als anspruchsberechtigter Alleinbegünstigter vom Gericht vorgegeben wurde, sondern sie den Auftrag haben, den Sachverhalt aufzuklären, im Rahmen einer pflichtgemässen*

*Ermessensausübungen zu würdigen und daraus entsprechende Konsequenzen zu ziehen (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23, Vorbringen der Antragsgegner).*

*Was den aufzuklärenden Sachverhalt anbelangt, bestehen Hinweise darauf, dass der Antragsteller nach dem Versterben seines Vaters seiner Mutter zustehende Erträge aus der B\*\*\*\* teilweise eigenmächtig einbehalten und blockiert hat. Nach Schätzungen der Antragsgegner handelt es sich um mehrere Millionen Euro. Der Stiftungsrat ist derzeit in Abklärungen, ob diese Blockade rechtmässig oder in welchem Grad entschuldbar war (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23).*

*Aufgrund der aktuellen Informationslage erscheint es den Antragsgegnern daher (zumindest derzeit noch) nicht möglich, den Antragsteller zum alleinigen Begünstigten zu ernennen (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 24 und 27).*

*Zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes einer mangelnden Zweckdefinition haben sich die Antragsgegner aber dennoch bereits entschlossen, ein Beistatut zu erlassen, das den Antragsteller und seine fünf Geschwister als Begünstigte vorsieht wie folgt (Beilage 14, Beilagen 1.1, 1.4 und 1.5, PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23).*

*Gestützt auf die Art 5, 7 lit b und e sowie 12 der Statuten der B\*\*\*\* vom 18.03.1985 (jener Fassung der Statuten, welche gemäss rechtskräftiger Entscheidung des Fürstlichen Landgerichtes 07 HG.2015.98 ON 118 aktuell gültig sind) samt Änderung vom 03.12.2019 mit welcher die Stiftung der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wurde, erlässt der Stiftungsrat der B\*\*\*\* nachstehendes*

#### *Beistatut*

*1. Aufgrund des Ablebens von H\*\*\* und \*\*\*\* ernennt der Stiftungsrat deren gemeinsame Nachkommen zu Ermessensbegünstigten der B\*\*\*\*.*

2. *Zuwendungen an die Begünstigten liegen im ausschliesslichen Ermessen des Stiftungsrates. Die Begünstigteneinsetzung ist zudem widerruflich und es steht dem Begünstigten keinerlei Anspruch auf eine Gleichbehandlung mit anderen Begünstigten zu.*
3. *Ausschüttungen an Begünstigte werden erst dann vorgenommen, wenn der Stiftungsrat sich ein vollständiges und belastbares Bild über die Vermögenssituation der Stiftung machen konnte. Vor der Durchführung von Ausschüttungen wird der Stiftungsrat die Stiftungsaufsichtsbehörde informieren und um Stellungnahme ersuchen.*
4. *Das gegenständliche Beistatut kann vom Stiftungsrat jederzeit aufgehoben und ersetzt werden. Auch in diesem Fall wird der Stiftungsrat vorgängig die Stiftungsaufsichtsbehörde informieren. Das Beistatut tritt zudem automatisch ausser Kraft sofern das hängige Verfahren StGH 007/2022 dazu führen sollte, dass die Aufhebung der bisherigen Beistatuten durch die Gerichtsbeschlüsse im Verfahren 07 HG 2015.98 ON 118 und ON 139 wieder aufgehoben werden.*

*Dabei hat sich der Stiftungsrat auf vom Stifter unterzeichneten Dokumente und gerichtliche Erwägungen in den Verfahren 05 CG.2012.409 aber auch 07 HG.2015.39 (etwa ON 69 S 54 oben) gestützt. Im vom Antragsteller (dort Kläger) eingeleiteten, rechtskräftig erledigten Verfahren 05 CG.2012.409 wurde vom Obersten Gerichtshof (ON 106 Erw 11.4) etwa festgestellt, dass der Zweck der B\*\*\*\* darin bestehe, dass das Vermögen der Stiftung bzw die Erträge aus der Verwaltung Personen aus der Familie des Stifters (Familie definiert als Ehegattin und Nachkommen) zukommen solle (hg Akte 05 CG.2012.409, Beilagen 2, 3 bis 5, PV AG 3 in ON 39 S 23 ff).*

*Für die Antragsgegner war vor vornherein klar, dass es sich bei diesem Beistatut nur um eine Übergangslösung handeln soll, und dieses vor der Vornahme allfälliger Ausschüttungen der Konkretisierung bedarf. Dies haben die Antragsgegner sowohl*

*dem Antragsteller als auch der Stiftungsaufsichtsbehörde transparent kommuniziert (Beilagen 1.1, 1.4 und 1.5, PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23).*

*Zum derzeitigen Zeitpunkt ist zudem nicht klar, ob die B\*\*\*\* überhaupt (noch) über ein ausschüttungsfähiges Vermögen verfügt. Diesbezüglich sollen insb die zwei in der Schweiz Verfahren in der Schweiz (Fribourg und Lausanne) Klarheit bringen (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23 f, hg Akte 07 HG.2015.98).*

#### *Verfahren in Fribourg*

*In dem seit 2004 in Fribourg behängenden Verfahren klagt die B\*\*\*\* gegen die L\*\*\*\* SA, eine Gesellschaft des Antragstellers. Es geht dabei um die Zuordnung von Vermögenswerten resp die Frage, wer gegenüber der \*\*\*\* Ltd (N\*\*\*\*) in Bermudas die strittigen Zertifikate herausverlangen kann (hg Akte 07 HG.2015.98, insoweit unbestritten).*

*Die B\*\*\*\* steht auf dem Standpunkt, dass der Stifter H\*\*\* sen die Zertifikate jedenfalls vor 1994 an die B\*\*\*\* übertragen hat. Der Antragsteller bzw die L\*\*\*\* SA vertreten die Position, die Zertifikate seien ihm (dem Antragsteller) von seinem Vater im Rahmen einer Schenkung auf den Todesfall geschenkt worden (Vorbringen der Parteien).*

*Das Verfahren wurde zwischenzeitlich geschlossen. Das Urteil steht noch aus (insoweit unbestritten).*

*Hinsichtlich der genannten Zertifikate hat der vormalige Stiftungsrat mit I\*\*, der verstorbenen Gattin des ebenfalls verstorbenen Stifters resp der Mutter des Antragstellers, nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen (Beilage L):*

*[...]*

#### *II. Hintergrund*

*A Der kürzlich verstorbene H\*\*\* de \*\*\*\*\* [...] war der wirtschaftliche Eigentümer der Zertifikate [...], ausgegeben*

von \*\*\*\* Ltd [...]. Seine Absicht war es, die Zertifikate an die Stiftung abzutreten.

B. Nach dem Ableben des verstorbenen H\*\*\* de \*\*\*\*\* ist nun unklar, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Zertifikaten rechtsgültig auf die Stiftung übergegangen ist oder nicht. Es ist möglich, dass die Abtretung ungültig war und das wirtschaftliche Eigentum daher auch weiterhin bei I\*\*\*, der einzigen Erbin des kürzlich verstorbenen Don \*\*\*\*\* liegt.

C. Die Verwaltung der Erträge aus den Zertifikaten durch die L\*\*\*\* SA liegt weder im Interesse von I\*\*\* noch im Interesse der Stiftung, da die L\*\*\*\* SA ihren treuhänderischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Beide Parteien haben ihr Vertrauen in die L\*\*\*\* SA verloren. [handschriftlicher Vermerk]

### III. Vereinbarung

In der Absicht, eine rechtsverbindliche Abmachung zu treffen, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. I\*\*\* tritt sämtliche Rechte, die sie an den Zertifikaten und an von der O\*\*\*\*, aufgrund der Zertifikate bereits erhaltenen Vermögenswerten hat oder haben könnte, an die Stiftung ab und bestätigt hiermit diese Abtretung gemäss Anlage Eins.
2. Die Stiftung wird sich nach besten Kräften bemühen, die Erträge aus den Zertifikaten zu sichern und die Zertifikate entweder auf den eigenen Namen oder auf den Namen einer von der Stiftung kontrollierten Gesellschaft umzuschreiben. Die Stiftung wird alle erforderlichen Rechtsverfahren im eigenen Namen und auf eigene Kosten anstrengen. Ohne die Zustimmung von I\*\*\* oder einer Person, die von I\*\*\* damit betraut wurde, in ihrem Namen zu handeln, wird die Stiftung weder Vergleiche schliessen noch auf Rechte betreffend die Zertifikate verzichten.
3. Gelingt es der Stiftung, die Zertifikate gemäss Punkt 2 weiter oben umzuschreiben, werden die Parteien die im

*Gerichtsverfahren vorgelegten oder ihnen anderweitig zur Verfügung stehenden Beweise gegenüber der jeweils anderen Partei offenlegen und prüfen und dann gemeinsam nach Treu und Glauben entscheiden, ob die Zertifikate zum Todeszeitpunkt im Besitz der Stiftung der im Besitz des kürzlich verstorbenen Don \*\*\*\*\* standen.*

4. [...]

8. I\*\*\* ist berechtigt, all ihre Rechte aus dieser Vereinbarung an einen Dritten ihrer Wahl abzutreten.

9. [...]

*Es kann nicht festgestellt werden, ob I\*\*\* eine Person betraut hat, in ihrem Namen zu handeln, resp ob sie ihre Rechte abgetreten hat (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 22 f). Nachdem sich diese Vereinbarung gegenüber dem neuen Stiftungsrat bislang nicht materialisiert hat, hat sich dieser noch nicht im Detail mit dieser Vereinbarung befasst. Nach Auffassung der Antragsgegner ist eine Entscheidung mittels Urteils von dieser Vereinbarung nicht umfasst (PV Antragsgegner zu 3. in ON S 22, 30).*

*Verfahren in Lausanne*

*Ein weiteres Verfahren zwischen der B\*\*\*\*\* und dem Antragsteller behängt ebenfalls seit 2004 in Lausanne. Der Hintergrund ist, dass die L\*\*\*\*\* SA nach dem Tod des H\*\*\* sen bestimmte Zahlungen von N\*\* Limited einbehielt, sie also weder an die B\*\*\*\*\* noch an den Nachlass des H\*\*\* sen weiterleitete. Das betrifft den Zeitraum 1999 bis 2004, in welchem H\*\*\* jun jedenfalls nicht Begünstigter der Stiftung war. Es ist möglich, dass H\*\*\* jun (allenfalls auch gerechtfertigt) diese Gelder auf sein privates Konto weiterleitete (Vorbringen der AG, hg Akte 07 HG.2015.98). Weiter gab es eine Transaktion zum Ankauf von 42 Aktien der spanischen Gesellschaft P\*\*\*\*\* SA für einen Betrag von EUR 2.5 direkt vom Konto der B\*\*\*\*\* bei der Q\*\*\*\*\* in Luxemburg, wobei die Gesellschaft P\*\*\*\*\* SA möglicherweise zu 100% dem Antragsteller gehörte und die Aktien zu einem überhöhten Preis*

gekauft wurden (Vorbringen der AG, hg Akte 07 HG.2015.98). Im Verfahren in Lausanne klagt die B\*\*\*\* den Antragsteller auf Zahlung von insgesamt EUR 4.5 Mio. Das Verfahren ruht derzeit (Vorbringen der Parteien, hg Akte 07 HG.2015.98, insoweit unbestritten).

Erst nach Abschluss dieser Verfahren (Fribourg und Lausanne) steht überhaupt fest, ob die B\*\*\*\* noch über ausschüttungsfähiges Vermögen verfügt, zumal die Stiftung über Gläubiger verfügt. Sollte die B\*\*\*\* in den beiden Verfahren unterliegen, wären die bestehenden Verbindlichkeiten nicht gedeckt und müsste die Stiftung in Konkurs gesetzt werden (PV Antragsgegner zu 3. in ON 39 S 23 f).

Verfahren StGH 2022/007

Mit Individualbeschwerde vom 20.01.2022 bekämpft der Bruder des Antragstellers, R\*\*\*\*, die Ablehnung seiner nachträglich begehrten Parteistellung im Verfahren 07 HG.2015.98 durch die Gerichte. Die Antragsgegnerin zu 1. als «interessierte Partei» führt in ihrer Stellungnahme u. a. aus «Dass dem Beschwerdeführer Rechte als (Quoten-)Begünstigtem zuzugestehen sind, ist unbestritten. Auch der OGH ist, unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 1. Februar 2022, der Ansicht, dass dem Beschwerdeführer Rechte zu gewähren sind. Unterschiedliche Standpunkte liegen jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes der Geltendmachung seiner Rechte vor.» Weiter führt die Antragsgegnerin zu 1 dann aus «Im konkreten Fall wird der Beschwerdeführer dazu gezwungen, tatenlos den Ausgang des Verfahrens und die Entscheidung der neuen Stiftungsräte hinsichtlich der Reglemente abzuwarten, bevor er selbst ein Verfahren initiieren kann, in welchem ihm (potentiell) eine Parteistellung zuerkannt werden würde. Erst dann soll er sein Vorbringen erstatten und seine Beweise vorlegen können. In diesem Punkt ist daher zu hinterfragen, ob die Rechtsansicht des OGH in diesem Zusammenhang praktikabel ist. Offenbar erachtet er den Beschwerdeführer als antragslegitimiert und er damit als

*Partei, wenn er im neuen Reglement nicht berücksichtigt wird. Das gilt dann aber auch für alle anderen Familienmitglieder. Generell muss es also dann für alle Personen gelten, die überhaupt vom weiten Zweck einer Stiftung erfasst sind. Das würde dann in diesem Fall schon über 10 Verfahren (hintereinander?) bedeuten und in anderen Fällen wohl auch hunderte. Vielleicht wäre es doch einfacher, sich an Art 552 § 3 PGR zu halten, die Quotenberechtigten in das erste Verfahren einzubeziehen und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren. In Zukunft wären sie dann aber nicht mehr Beteiligte.»*

*Den Antragsgegnern geht es dabei darum, dass im Sinne der Prozessökonomie die verschiedenen absehbaren Aspekte im Zusammenhang mit der Rechtsstellung von Beteiligten der Antragsgegnerin zu 1. möglichst komprimiert abgehandelt werden. In diesem Sinne würden es die Antragsgegner begrüßen, wenn R\*\* im Verfahren 07 HG 2015.98 Parteistellung erhalten würde, zumal ansonsten nach Auffassung der Antragsgegner absehbar ist, dass er die von ihm behaupteten Ansprüche bzw. Rechte in einem eigenen Verfahren geltend machen wird.*

*Derzeitige finanzielle Situation der B\*\*\*\*\**

*Die Vermögenssituation der Stiftung ist heikel. Sie muss derzeit auf eine Stundung durch ihre Gläubiger zählen und kann sich nicht aus eigener Kraft finanzieren (zumindest dass Illiquid insoweit unbestritten).“*

3. In rechtlicher Hinsicht ging das *Erstgericht* davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Abberufung des Stiftungsrates gegenständlich nicht vorliegen würden. Was die Unteraufsichtsstellung betreffe, könne gemäss der Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs (LES 2021, 52) die Unterstellung einer privatnützigen Stiftung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nur durch die Stiftungsurkunde und damit durch den Stifter erfolgen, sondern als Statutenänderung auch später.

Dabei stelle die nachträgliche Unterstellung keine Zweckänderung gemäss Art 552 § 31 PGR dar, sondern eine Änderung anderer Inhalte gemäss Art 552 § 32 PGR. Auf dieser Rechtsprechung basierend sei die nachträgliche Unterstellung der B\*\*\*\* unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde mittels Beschlusses des (ehemaligen) Stiftungsrates vom 03.12.2019 aus rechtlicher Sicht formell zulässig. Es erscheine schon aufgrund der (derzeitigen) angespannten finanziellen Situation der Stiftung notwendig, diese vor diversen kostspieligen Informationsprozessen zu bewahren. Dies trage zur Effizienz der Stiftung insoweit bei, als dass bei einem Konkurs der Stiftung – wenn überhaupt – nur der Antragsteller als „Profiteur“ infrage käme.

4. Das *Fürstliche Obergericht* hat dem Rekurs des Antragstellers *teilweise Folge* gegeben.

Das Fürstliche Obergericht ging von folgender rechtlicher Beurteilung – zusammengefasst – aus:

4.1. Der Antragsteller weigere sich, ein persönliches Gespräch mit den Antragsgegnern zu führen und Fragen zu beantworten. Er finde es nicht der Mühe wert, obgleich es ihm angeblich so sehr an einer raschen „Stiftungssanierung“ gelegen sei, mit den Stiftungsräten ein persönliches Gespräch zu führen. Tatsächlich könne das persönliche Gespräche dazu dienen, um die gegen den Antragsteller im Raum stehenden Vorwürfe auszuräumen oder ausräumen zu können. Den Antragsgegnern zu 2. und 3. liege keinerlei Pflichtverletzung zur Last. Sie seien vom Erstgericht zu Recht nicht ihres Amtes enthoben worden.

4.2. Die Antragsgegner würden nicht „sinnlos“ prozessieren. Solange Abklärungen vor Erlass eines endgültigen Beistatuts geführt würden, sei dies nicht zu beanstanden, wenn bloss ein Beistatut in Form einer „Übergangslösung“ erlassen werde. Es liege überhaupt kein Fehlverhalten der Stiftungsräte (Antragsgegner zu 2. und 3.) vor. Den Antragsgegnern könne nicht unterstellt werden, sie würden mit dem Vorgängerstiftungsrat „direkt in Verbindung stehen“. Wenn die Antragsgegnerin zu 1. Prozesse führe und dabei – zumindest in erster Instanz – auch noch erfolgreich sei, sei dies nicht zu beanstanden und stelle insbesondere keine Pflichtverletzung dar. Die Antragsgegner zu 2. und 3. seien zu Recht nicht als Stiftungsräte abberufen worden.

4.3. Die Beistatuten vom 03.03.2022 seien nach den Feststellungen als „Übergangslösung“ erlassen worden. Dies sei nicht zu beanstanden. Das Beistatut sei zu Recht nicht vom Erstgericht aufgehoben worden.

4.4. Berechtigung komme dem Rekurs insoweit zu, als dass das Erstgericht den Beschluss des (früheren) Stiftungsrates vom 03.12.2019, mit welchem die Statuten der Antragsgegnerin zu 1. dahin abgeändert worden seien, diese in das Handelsregister eingetragen und der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt worden sei, nicht aufgehoben hat:

Durch die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 05 HG.2022.180 (LES 2021, 52) sei klargestellt, dass eine nachträgliche Unterstellung einer privatnützigen Stiftung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (durch nachträgliche

Statutenänderung) möglich sei und es sich dabei nicht um eine Zweckänderung, sondern um eine Änderung „anderer Inhalte“ der Stiftungsurkunde handle. Die Statuten dürften „nicht leichtfertig“ geändert werden, es müsse ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen. Es gehe immer um eine Verbesserung im Sinne des Stiftungszwecks. Nur eine Erleichterung der Arbeit der Organe der Stiftung allein, auch im Hinblick auf Kontrolltätigkeiten der Begünstigten, reiche nicht aus.

4.5. Genau dies sei jedoch vorliegend der Fall, wie sich deutlich aus den aus dem Beschluss des Stiftungsrats vom 03.12.2019 angeführten Motiven ergebe. Es werde in diesem Beschluss genau das zum Ausdruck gebracht, was nach Auffassung des OGH im erwähnten Beschluss (Erw 15) gerade kein Grund für eine Unteraufsichtsstellung sein könne, nämlich, dass das „Büro des Stiftungsrates“ dadurch effektiver würde, nicht jedoch das „Funktionieren der Stiftung“ an sich. Es würde nämlich dadurch nur die Arbeit der Organe der Stiftung erleichtert.

4.6. Im Gegenzug würde der Antragsteller die ihm vom Gesetz eingeräumten Kontrollmöglichkeiten verlieren. Hiezu diene jedoch die Unterstellung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht.

5. Gegen diesen Beschluss (ON 60) richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der Antragsgegnerin zu 1.*, mit dem beantragt wird, den bekämpften Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 24.10.2023 insoweit aufzuheben, als damit dem Rekurs des Revisionsrekursgegners stattgegeben wurde, den Spruch des Beschlusses des Fürstlichen Landgerichts vom

19.04.2023 wiederherzustellen. Als Rechtsmittelgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Zusammenfassend macht der Revisionsrekurs der Antragsgegnerin zu 1. geltend:

5.1. Das Obergericht habe sich nur mit den von den Vorgängern der aktuellen Stiftungsratsmitglieder im Beschluss vom 03.12.2019 angeführten Gründen, nicht aber mit den neuen/weiteren Erwägungen der aktuellen Stiftungsratsmitglieder auseinandergesetzt. Auf diese Erwägungen sei nicht eingegangen worden. Das Gericht hätte sich auch damit befassen müssen.

5.2. In Anbetracht der aktuellen (finanziellen) Situation seien die Antragsgegner der Auffassung, dass die Beaufsichtigung durch die STIFA für die Stiftung einen tatsächlichen Mehrwert im Sinne einer Effizienzsteigerung darstelle. Der Austausch des Stiftungsrates mit der STIFA stelle nicht nur für den Stiftungsrat ein massgebliches Korrektiv dar, sondern trage auch zur Steigerung der Effizienz der Stiftung bei. Würden nun Personen, gestützt auf eine provisorische Lösung, Kenntnisse erlangen, auf die sie nach Beseitigung des Provisoriums keinen Anspruch mehr hätten, würde die temporäre Unteraufsichtsstellung auch den Schutz von legitimen Geheimhaltungsinteressen bewirken. Sämtlichen aktuell vorgesehenen Begünstigten in dieser Übergangsphase Informationsrechte einzuräumen, sei aus Sicht der Antragsgegnerin unverhältnismässig.

5.3. Das Obergericht führe aus (S 39 Abs 2), die Aufsicht sei bei fremdsprachigen Begünstigten angezeigt, die über ihre Rechte wenig Bescheid wüssten. Warum ein

solcher Fall eine sachliche Rechtfertigung biete, aber die Situation bei B\*\*\* nicht, sei nicht nachvollziehbar. Auch bei B\*\*\* spreche der Antragsteller kein Deutsch, lebe im Ausland, habe aber einen Anwalt. Es sei genau das Beispiel des Obergerichts erfüllt.

5.4. Das Obergericht berücksichtige nicht, dass nach ständiger Rechtsprechung die Stiftungsaufsicht eine gleichwertige Kontrollinstanz sei. Ein Kontrolldefizit bestehe nicht.

5.5. Insgesamt zeige das Obergericht keine Ermessensüberschreitung des Stiftungsrates auf, der sich innerhalb des Wertungsrahmens gehalten habe. Das Obergericht setze schlicht die eigene Meinung anstelle der Entscheidung des Stiftungsrats mit nicht sonderlich überzeugenden Argumenten.

6. Der *Antragsteller* und Revisionsrekursgegner hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der er beantragt, dem Revisionsrekurs der Antragsgegnerin zu 1. keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt. Zusammengefasst führt der Antragsteller wie folgt aus:

6.1. Eine Beseitigung der Kontrolle des Stiftungsrats durch die Begünstigten per Beschluss des Stiftungsrats sei offenkundig missbrauchsanfällig. Dies gelte vorliegend angesichts des langjährigen Rechtsstreits zwischen dem Revisionsrekursgegner und der Revisionsrekurswerberin sowie der belasteten Historie des Stiftungsrates umso mehr. Im Aufsichtsverfahren 07 HG.2015.98 habe der Revisionsrekursgegner in seiner Funktion als Begünstigter gegen den heftigen Widerstand

mehrerer Antragsgegner eine schwerwiegende Interessenkollision des damaligen Stiftungsrates sowie die Rechtswidrigkeit der von diesen erlassenen Beistatuten nachweisen können. Jener Stiftungsrat habe auch den gegenständlichen Beschluss vom 03.12.2019 gefasst. Nach den Ergebnissen dieses Aufsichtsverfahrens sei es dringend erforderlich, dass die Stiftungsgebarung des vormaligen Stiftungsrats geprüft werde. Dass dies durch den aktuellen Stiftungsrat oder durch die STIFA in den letzten anderthalb Jahren geschehen wäre, dafür gebe es nicht die geringsten Anzeichen. Es liege damit auf der Hand, dass die Revisionsrekurswerberin wegen der Interessen ihres Stiftungsrats bestrebt sei, dass gesetzliche Informations- und Auskunftsrecht des Revisionsrekursgegners mit allen Mitteln zu behindern. Dazu solle ein Statutenänderungsrecht nicht dienen.

6.2. Eine Änderung der Kontrolle des Stiftungsrats durch die Begünstigten auf eine Kontrolle durch die STIFA lasse sich mit dem Stifterwillen nicht in Einklang bringen. Dies würden die Antragsgegner auch gar nicht behaupten. Die Ausübung eines Änderungsvorbehalts nach § 32 StiftG sei aber auch am Stifterwillen auszurichten.

6.3. Die von der Revisionsrekurswerberin angeführten Gründe für die Änderung des Kontrollregimes seien nicht stichhaltig und würden auch nicht einer Effizienzsteigerung in der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

6.4. Die finanzielle Situation der Stiftung sei kein Argument für eine Abschaffung des Auskunftsrechts der Begünstigten. „Kostspielige Informationsprozesse“ seien

nicht zu erwarten. Auskunftsverfahren seien nicht mit hohen Kosten verbunden.

6.5. Die Zahl der „Übergangsbegünstigten“ sei ebenfalls keine Rechtfertigung. Je mehr Begünstigte, desto mehr Aussicht auf eine wirksame Kontrolle des Stiftungsrats sei gegeben. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass jemand anderes als der Revisionsrekursgegner die Stiftungsgebarung ernsthaft überprüfen wollte.

6.6. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Revisionsrekursgegner und Revisionsrekurswerberin seien kein Argument. Es gebe zahlreiche Fälle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Stiftung und Begünstigten, in denen Letztere auch ihre Informationsrechte ausüben würden. Dies sei kein Grund dafür, dass in all diesen Fällen die STIFA mit der Aufsicht betraut werden könnte.

6.7. Im Ergebnis sollte das gesetzliche Kontrollrecht des Revisionsrekursgegners nicht durch eine Statutenänderung abgeschnitten werden. Transparenz sei Grundlage für Vertrauen. Überzeugende Gründe für einen Entzug der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten würden nicht vorliegen.

7. Die *Stiftungsaufsichtsbehörde* hat ebenfalls eine *Revisionsrekursbeantwortung* eingebracht (ON 68), mit der beantragt wird, den Revisionsrekurs abzuweisen.

Zusammengefasst führt die Stiftungsaufsichtsbehörde aus:

7.1. Die Revisionsrekurswerberin verkenne, in welchem Rahmen sich der Ermessensspielraum des Stiftungsrates bei einer Entscheidung über die freiwillige

Unteraufsichtsstellung bewege. Nicht nur für die freiwillige Unteraufsichtsstellung, sondern nach Ansicht der STIFA für jegliche Änderungen anderer Inhalte der Statuten, gelte, dass ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen müsse. Statuten dürften nicht leichtfertig geändert werden. Rechtlich stelle sich die Frage, ob der sachlich gerechtfertigte Grund ausreichend schwerwiege, um einen Eingriff in die Stiftungsorganisation bzw. eine Änderung der Statuten zu rechtfertigen. Dies werde immer eine Frage des Einzelfalls bleiben. Je schwerer der Eingriff in die Stiftungsorganisation, desto schwerer muss der sachlich gerechtfertigte Grund wiegen. Mit einer freiwilligen Unteraufsichtsstellung gehe der Verlust der Auskunfts- und Informationsrechte der Begünstigten nach Art 552 § 9 PGR einher. Ein solcher Eingriff werde daher nur in sehr wenigen Fällen zu rechtfertigen sein, insbesondere dann, wenn ein Kontrolldefizit bestehe. Nach Ansicht der STIFA sei davon auszugehen, dass auch die finanzielle Situation der Stiftung, die Vielzahl an (Übergangs-) Begünstigten, die eben solche Informationsrechte fordern könnten, und die diversen Gerichtsverfahren, in denen die Stiftung dem Antragsteller gegenüberstehe, in die Entscheidung eingeflossen seien. Ein Kontrolldefizit liege unbestritten nicht vor. Die weiteren angeführten Gründe würden entweder nur zur Erleichterung der Arbeit des Stiftungsrates führen oder zur Entspannung einer Konfliktsituation beitragen. Beide Argumente seien keine sachliche Rechtfertigung für eine Unterstellung unter die öffentliche Aufsicht und damit einhergehend für die Beschneidung der Informationsrechte der Begünstigten.

7.2. Das Bestreben, potentielle Auskunftsbegehren bereits im Vorhinein zu unterbinden, stelle keine sachliche Rechtfertigung für eine Unterstellung unter die Aufsicht der STIFA dar.

7.3. Die Unterstellung der Stiftung unter die Aufsicht der STIFA zur Entspannung einer Konfliktsituation sei nicht zulässig. Die Revisionsrekurswerberin übersehe in ihrer Argumentation den gesetzlichen Auftrag der STIFA. Dieser bestehe alleinig in der Kontrolle der Stiftung, weshalb das Fürstliche Obergericht auch ausgeführt habe, dass eine (nachträgliche) Unterstellung unter die Aufsicht nur bei einem Kontrolldefizit zulässig sei.

8. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hat erwogen:

8.1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 05.02.2021, 07 HG.2019.232, LES 2021, 52 zur Frage einer nachträglichen freiwilligen Unterstellung der Stiftung durch Statutenänderung unter die Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde entschieden: Zum einen stellt dies keine Zweckänderung dar. Zum anderen wurden Feststellungen darüber vermisst, ob ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Statutenänderung, also die Unteraufsichtsstellung unter die öffentliche Aufsicht, vorliegen. Dazu wurde ausgeführt, dass bei der rechtlichen Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung zu beachten sein wird, dass Statuten nicht leichtfertig geändert werden sollen, vor allem hat es bei der Änderung der Statuten im Sinne des Art 552 § 32 PGR darum zu gehen, dass die Stiftung selbst effizient ist, dass deshalb

Strukturen anzupassen sind, dass allenfalls auf Gesetzesänderungen zu reagieren ist und ähnliches. Es hat aber nach dieser Entscheidung immer um eine „Verbesserung im Sinne des Stiftungszweckes“ zu gehen, sodass bei allen Argumenten die Stiftung im Vordergrund zu stehen hat. Nur eine Erleichterung der Arbeit der Organe der Stiftung, auch im Hinblick auf Kontrolltätigkeiten der Begünstigten, würde für sich allein nicht ausreichen. Das „Funktionieren“ der Stiftung muss effektiver werden, nicht das „Büro des Stiftungsrates“. Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist in aller Regel entgeltlich und vor allem freiwillig, sodass bei Problemen zwischen Organen der Stiftung und Stiftungsbeteiligten jedenfalls der Stiftungsrat immer die Möglichkeit des Rücktritts hat und deshalb Änderungen der Statuten idR nicht dadurch sachlich gerechtfertigt werden können, dass diesbezügliche Probleme bestehen, weil damit in erster Linie das Organ und nicht die Stiftung selbst betroffen ist.

An dieser Rsp ist festzuhalten.

8.2. Jüngst hat der StGH (06.02.2024, StGH 2023/086) auf den oben angeführten Ductus in der Entscheidung des OGH (07 HG.2019.232 LES 2021, 52), wonach es um das Funktionieren der Stiftung geht, Bezug genommen.

8.3. *Heiss* (in *Heiss/Lorenz/Schauer* [Hrsg], Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht<sup>3</sup> [2022] Art 552 § 32 Rz 8) weist darauf hin, dass eine auf Effizienzsteigerung hinauslaufende sachliche Rechtfertigung nicht dazu missbraucht werden darf, dass das zur Änderung befugte Organ lästige Bürokratie oder gar

lästige Kontrollorgane eliminiert (unter Hinweis auf OGH 07 HG.2019.232, LES 2021, 52 Erw 15.: „Das Funktionieren der Stiftung muss effektiver werden, nicht ´das Büro des Stiftungsrates´“). Daher könnten Probleme zwischen Organen der Stiftung eine Statutenänderung nicht rechtfertigen. Man wird bei Ausübung eines Änderungsvorbehalts daher dem kompetenten Organ eine erhebliche Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung der Massnahmen auferlegen (*Heiss*, Kommentar Art 552 § 32 Rz 8).

8.4. Es ist zutreffend, wenn die Stiftungsaufsichtsbehörde in ihrer Revisionsrekursbeantwortung darauf hinweist, dass im Ergebnis ein Eingriff in die Organisationsänderung der Stiftung nur in sehr wenigen Fällen zu rechtfertigen ist, dies etwa dann, wenn ein Kontrolldefizit besteht. Ein solches ist im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich.

8.5. Selbstverständlich vermag auch das Bestreben eines Stiftungsrats, sich eines unliebsamen Kontrollorgans oder unliebsamer Begünstigter zu entledigen, eine Änderung der Organisationsstruktur durch Unteraufsichtsstellung nicht zu rechtfertigen (OGH 07 HG.2019.231 LES 2021,199; BuA 2008/13, 116; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht<sup>2</sup> [2019] Art 552 § 32 Rz 7).

8.6. Ebenso wenig vermag die Entspannung einer Konfliktsituation die Schaffung einer zusätzlichen Kontrollinstanz sachlich zu rechtfertigen. Das Fürstliche Obergericht hat zutreffend begründet, dass es Sache eines

Begünstigten ist, die Stiftungsverwaltung zu kontrollieren, selbst wenn es für die Kontrollierten aufwendig wäre.

8.7. Soweit der Revisionsrekurs einen Grössenschluss aus Art 552 § 32 PGR zieht und damit begründet, dass das Fürstliche Obergericht auch die vom Erstgericht festgestellten Erwägungen der Antragsgegner hätte berücksichtigen müssen, steht dem der Wortlaut des Art 552 § 32 Satz 2 PGR entgegen: Das Recht zur Änderung unter Wahrung des Stiftungszwecks übt der Stiftungsrat nur dann aus, „wenn ein *sachlich gerechtfertigter Grund* vorliegt.“ Das hat das Fürstliche Obergericht beurteilt und – unabhängig von den Erwägungen des neuen Stiftungsrats – einen „sachlich gerechtfertigten Grund“ nicht feststellen können.

8.8. Daran ändern die vom Revisionsrekurs vermissten weiteren Erwägungen des Erstgerichts nichts: Tatsächlich vermag eine behauptete „aktuelle finanzielle Situation“ der Stiftung eine Unteraufsichtstellung nicht zu rechtfertigen. Warum dies einen Mehrwert für die Stiftung ergeben soll, ist nicht nachvollziehbar. Informationsverfahren seitens eines Begünstigten mögen Kosten verursachen, die Beschneidung der Informationsrechte vermag jedoch nicht zu einer „Effizienzsteigerung“ der Stiftung im Rahmen ihrer Zweckverfolgung zu führen.

8.9. Weshalb ein „Austausch des Stiftungsrates mit der STIFA“ die Unteraufsichtstellung rechtfertigen soll, bleibt unerfindlich, zumal ein solcher Austausch auch ohne Unteraufsichtstellung möglich ist und andererseits die

Stiftungsräte selbst über die erforderliche Praxis im Stiftungsrecht verfügen (müssen).

8.10. Die Befürchtung der Revisionsrekurswerberin, dass bei Wegfall der Beaufsichtigung durch die STIFA die von der Begünstigtendefinition im Übergangstatut umfassten Personen Informationsansprüche geltend machen könnten, teilt der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht. Allein das Vorhandensein einer Vielzahl von Begünstigten ist in einer Vielzahl von Stiftungen gegeben und vermag nicht ernsthaft eine Unteraufsichtstellung sachlich zu begründen. Die Zielrichtung dieses Einwands geht offensichtlich dahin, Informationsansprüche ex ante abzuwehren. Dies allerdings stellt, wie ausgeführt, keinen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Unteraufsichtstellung dar.

8.11. Der Wunsch einer Vermittlung durch die STIFA, ein persönliches Treffen herbeizuführen, ist ebenso wenig ein ausreichend sachlicher Grund. Wenn die Revisionsrekurswerberin eine „Art Mediator“ meint, liegt es an ihr, einen professionellen Mediator zu Rate zu ziehen. Der Wunsch nach „Vermittlung“ von Gesprächen in einem „neutralen Rahmen“ ist aber kein Grund für eine Unteraufsichtstellung.

8.12. Dass Begünstigte der deutschen Sprache nicht mächtig sind, kann ebenso wenig einen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Unteraufsichtstellung begründen, zumal die Begünstigten selbstverständlich in der Lage sind, sich durch einen deutschsprechenden Anwalt vertreten zu lassen.

8.13. Insgesamt vermögen die Gründe des Revisionsrekurses eine unrichtige rechtliche Beurteilung des angefochtenen Beschlusses nicht aufzuzeigen. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes war daher zu bestätigen.

9. Das Schreiben des Vertreters der Erstantragsgegnerin vom 08.01.2024 war mangels einer Legitimation zur Beantwortung einer Revisionsrekursbeantwortung (hier der Stiftungsaufsichtsbehörde) zurückzuweisen.

10. Infolge seines vollumfänglichen Abwehrerfolges waren dem Antragsteller die tarifmässig verzeichneten Kosten seiner Revisionsrekursbeantwortung zuzusprechen (§ 78 Abs 2 AussStrG).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

Vaduz, am 05. April 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger





Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

SCHLAGWORTE:

Art 552 § 32 PGR: Nachträgliche Unteraufsichtstellung einer Stiftung: notwendige sachliche Rechtfertigung; muss immer zu Verbesserung im Rahmen des Stiftungszwecks führen; Statuten dürfen nicht leichtfertig geändert werden; Änderung der Organisationsstruktur der Stiftung nur in ganz wenigen Fällen gerechtfertigt; Entspannung von Konflikten kein Grund; lästige Kontrollorgane kein Grund; finanzielle Situation der Stiftung kein Grund.